

weshalb ihr nicht gefolgt werden konnte (§ 22 Abs. 2 KKO).

Untersuchungen zeigen, daß es manche Leiter mit den Empfehlungen nicht so genau nehmen. Kürzlich wandte sich der Vorsitzende einer Konfliktkommission mit einer Eingabe an uns und kritisierte,

— daß Leiter des Betriebes auf an sie gerichtete Empfehlungen der Konfliktkommission nicht oder erst nach mehrfachem Hinweis auf ihre gesetzlichen Pflichten reagierten,

— daß sie das Verlangen der Konfliktkommission, an deren Beratung teilzunehmen (§ 65 Abs. 1 KKO), wiederholt unbeachtet ließen und

— daß sie die Arbeit der Konfliktkommission erschwerten, weil sie nicht für einen Protokollführer in den Beratungen sorgten (§ 66 Abs. 1 KKO).

In allen diesen Fällen handelt es sich um Rechtspflichtverletzungen der Leiter, die Ausdruck der Mißachtung der Autorität der Konfliktkommission und letztlich der sozialistischen Demokratie sind. Auf sie muß mit den gesetzlich vorgesehenen Mitteln konsequent reagiert werden, insbesondere, wenn sie die Haltung der Leiter zur sozialistischen Gesetzlichkeit im allgemeinen widerspiegeln.

Gemäß § 22 Abs. 3 KKO hat die Konfliktkommission das Recht, den übergeordneten Leiter oder das übergeordnete Organ des Adressaten der Empfehlung zu informieren, wenn dieser seiner Pflicht zur Stellungnahme nicht nachkommt oder der Empfehlung unbegründet nicht entspricht. Bleiben Ungesetzlichkeiten bestehen, weil die Empfehlung nicht beachtet wurde, dann soll die Konfliktkommission den Staatsanwalt verständigen.

In der Praxis sind nun Meinungsverschiedenheiten darüber aufgetaucht, in welchen Fällen der Nichtbeachtung von Empfehlungen Maßnahmen der staatsanwaltschaftlichen Gesetzhilfsaufsicht anzuwenden sind.

Im Handbuch für die Konfliktkommission (Berlin 1974, S. 277) wird die Auffassung vertreten, daß der Staatsanwalt nur dann eingreifen sollte, „wenn die Empfehlungen auf die Beseitigung ungesetzlicher Zustände oder Mängel gerichtet sind (Aufhebung bzw. Änderung gesetzwidriger Betriebsanweisungen, Nichterfüllung gesetzlicher Kontrollpflichten, Fehlen von Arbeitsschutzinstruktionen und dergleichen)“. In allen anderen Fällen (z. B. bei Empfehlungen zur Verbesserung der Leistungstätigkeit, ohne daß Gesetzesverstöße vorliegen) sollen dagegen keine Aufsichtsmaßnahmen in Betracht kommen.

Diese Orientierung ist zumindest mißverständlich. Ausgangspunkt der Überlegungen muß vielmehr sein, daß die staatsanwaltschaftliche Aufsicht so umfassend ausgestaltet ist, daß sie gegen jede Verletzung

der Gesetze einschreiten kann und muß. Selbstverständlich gilt auch hier das für eine wirksame Gesetzhilfsaufsicht unabdingbare Erfordernis der Differenzierung der Aufsichtsmaßnahmen sowie die Beachtung des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen (vgl. H. HARRLAND in NJ 1975 S. 347 ff.).

Die Verletzung der Pflicht des Adressaten, zu einer Empfehlung gemäß § 22 Abs. 2 KKO Stellung zu nehmen, ist eine Gesetzesverletzung für sich. Die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen darf daher nicht davon abhängig gemacht werden, ob die Konfliktkommission zunächst gemäß § 22 Abs. 3 KKO den übergeordneten Leiter oder das übergeordnete Organ des Adressaten unterrichtet hat. Die Praxis zeigt, daß die Konfliktkommissionen von diesem Recht selten Gebrauch machen. Ein Grund dafür ist, daß auf diesem

Wege manchmal sofort notwendige Veränderungen nicht mit der gebotenen Schnelligkeit erfolgen.

Im Ergebnis der Prüfung der oben erwähnten Eingabe sah der Staatsanwalt den Protest als die angemessene Reaktion auf die Pflichtverletzungen der Leiter und die dadurch verursachte Behinderung der Wirksamkeit der Rechtsprechung der Konfliktkommission an. Die Auswertung des Protests mit den leitenden Mitarbeitern des Betriebes wurde mit einer gründlichen Erläuterung ihrer gesetzlichen Pflichten zur Unterstützung der Konfliktkommission verbunden. Dabei wurde Klarheit darüber geschaffen, daß jeder leitende Mitarbeiter, gleichgültig, wo sein Platz in der Leitungspyramide ist, den Forderungen aus § 22 Abs. 2 KKO nachzukommen hat.

MANFRED RIETHIG, Staatsanwalt
des Kreises Gera (Land)

Rechtserziehung zur Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften

Das Ordnungswidrigkeitsrecht als Teil des Verwaltungsrechts ist komplexer Natur. Von ihm werden Rechtsverletzungen auf dem Gebiet von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in den verschiedensten Bereichen der staatlichen Leitung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen erfaßt. Der Vielfalt der gesellschaftlichen Beziehungen, die ordnungsrechtliche Regelungen erfordern, entspricht die große Anzahl der mit Ordnungsstrafbefugnis ausgestatteten staatlichen Organe. Gegenwärtig haben wir etwa 80 verschiedene Zuständigkeiten für die Bekämpfung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten.

Aus dieser Tatsache ergeben sich nicht nur hohe Anforderungen an die einheitliche Verwirklichung des Ordnungswidrigkeitsrechts, sondern auch komplizierte Aufgaben für die Rechtserziehung auf diesem Gebiet. Die Erläuterung von ordnungsrechtlichen Anforderungen muß ebenso wie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und die Würdigung vorbildlichen ordnungsrechtlichen Verhaltens darauf gerichtet sein, die freiwillige, bewußte Disziplin der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu entwickeln und zu festigen (§ 1 OWG).

Umfang und Differenziertheit ordnungsrechtlicher Bestimmungen zwingen zu einer nach Inhalt und Form sehr differenzierten Rechtspropaganda.

Viele Rechtspflichten müssen ihrer Bedeutung und des großen Adressatenkreises wegen zum Gegenstand ständiger, breit angelegter Rechtersklärung gemacht werden. Hierzu gehören die Rechtspflichten im sozialistischen Zusammenleben der Menschen, im Straßen- und Eisenbahnverkehr, im Brand-, Arbeits- und Gesundheitsschutz, zur Gestal-

tung der sozialistischen Landeskultur usw. Hierbei sind auf den verschiedenen Gebieten auch noch Unterschiede zu beachten, die sich aus sachlichen und zeitlichen Bedingungen sowie aus der Vielschichtigkeit des Adressatenkreises ergeben.

Ein typisches Beispiel hierfür liefert die Verkehrserziehung, die Erläuterung der Anforderungen, die sich aus der StVO für das Verhalten im Straßenverkehr ergeben. Die jeweiligen Schwerpunkte der Rechtspropaganda sind hier u. a. von der Analyse des Verkehrsunfallgeschehens, von den besonderen Verkehrsbedingungen entsprechend der Jahreszeit sowie vom Adressatenkreis (z. B. Kinder, Jugendliche oder Erwachsene; Kraftfahrer, Radfahrer oder Fußgänger) abhängig.

Andere Rechtspflichten betreffen dagegen nur einen kleineren Kreis von Bürgern, so etwa die Rechtspflichten beim Umgang mit Giften oder Sprengmitteln sowie auf den Gebieten des Strahlenschutzes, des Jagdwesens, des Sortenschutzes usw. Rechtspropagandistische Maßnahmen haben hier meist den Charakter planmäßiger Belehrungen, Kontrollen und Auswertungen in Betrieben und Einrichtungen.

Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspropaganda erwachsen hier den staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Schulen, Vorschuleinrichtungen u. a. m. Eine spezielle Verantwortung obliegt den Staatsfunktionären mit Ordnungsstrafbefugnis. Aus dieser Befugnis leitet sich auch die Aufgabe ab, entsprechend dem jeweiligen Adressatenkreis mit geeigneten Methoden rechtserzieherisch zu wirken. Dabei sind sowohl langfristige Maßnahmen der Rechtspropaganda (z. B. innerhalb der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung) als auch Maßnahmen aus aktuellen